TaxientgeltV S510

Seite 1

Verordnung

der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf.

- Taxitarifordnung -

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBI. S. 11) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Weiden i.d.OPf.
- (2) Der Pflichtfahrbereich gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz umfasst die Stadtgebiete Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.WN, sowie die Gemeindegebiete Altenstadt a.d.WN, Schirmitz und Pirk.
- (3) Die Betriebssitzgemeinde ist ausschließlich die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Tagfahrten sind Fahrten, die zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zu Zeiten, die nach 22.00 Uhr beginnen und vor 06.00 Uhr enden.
- (6) Wartezeiten sind die auftragsbedingten Standzeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages und entstehen auch bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit von 37,5 km/h bei Anfahrten und von 15 km/h bei Zielfahrten.
- (7) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) zugelassen und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

TaxientgeltV

S510 Seite 2

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Abs. 3 Buchstabe d), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a)	dem Grundpreis bei Tagfahrten bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten	3,60 4,60	€			
b)	dem Mindestfahrpreis bei Tagfahrten bei Nachtfahrten (der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)	3,80 4,80	€			
c)	dem Wartezeitpreis (dies entspricht 0,20 € je 24,0 Sekunden)	36,00	€ / Stunde			
d)	dem "Tarif 1" - Kilometerpreis bei Anfahrten	1,00	€/km			
	(dies entspricht 0,20 € je 250 Meter) dem "Tarif 2" - Kilometerpreis bei Zielfahrten (dies entspricht 0,20 € je 100 Meter)	2,40	€ / km			
	Geht eine Anfahrt unmittelbar in eine Zielfahrt über, so wird der Grundpreis gem. Buchstabe a) nur einmalig fällig.					
f)	Zuschläge nach Abs. 3					
Die Einheit für Kilometer- und Wartezeitpreis wird in Schritten zu je 0,20 € geschalten.						
Zuschläge						

- (2)
- (3)
 - a) Gepäck:

	Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück		1,00	€	
	üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck	frei			
b)	Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen	frei			
c)	Tiere:				
	Jedes frei transportierte Tier		1,00	€	
	jeder Käfig oder Transportbehälter		1,00	€	
	Hunde, die für die Begleitung von Menschen mit Handicap unentbehrlich sind	frei			
d)	Großraumtaxen:				
	Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal		6,00	€	
e)	Pro Fahrt maximal zulässiger Gesamtbetrag für alle Zuschläge nach Buchstaben a), c) und d)		10,00	€	

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die Entgelte nach Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung nach einer Anfahrt gem. § 2 Abs. 1 entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

TaxientgeltV S510

Seite 3

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig.
 - Diese Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte.
- (3) Für Nebenleistungen, die durch diese Taxitarifordnung nicht erfasst sind, können zusätzliche Entgelte vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Über Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu berechnen.
- (4) Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, dem Namen des Unternehmers und dessen Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

TaxientgeltV S510

Seite 4

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- 1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- 4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung oder eine Quittung ohne den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- 8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 16.12.1991), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 43 vom 15.10.2021) außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI. Nr. 27 vom 30.12.2015 ABI. Nr. 43 vom 15.10.2021 ABI. Nr. 15 vom 01.08.2023